

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 10. Dezember 1993, Zahl: 298-811/0/1993 mit der der Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage (Kanalisationsbereich für den 1. Bauabschnitt) festgelegt wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1977, LGBl. Nr. 18/1978, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/1993 wird verordnet:

§ 1

Kanalisationsbereich:

Als Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage im 1. Bauabschnitt gelten die rot umrandeten Teile der Ortschaften Trebesing, Trebesing-Bad, Rachenbach, Radl, Zlatting und Aich, gemäß dem angeschlossenen Lageplan (Anlage 1 zur Verordnung), welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes Trebesing in Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Wirnsberger, Bürgermeister)

Hinweis: der gegenständliche Lageplan liegt während den Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf.